

Übersicht der national festgelegten Erasmus+ Förderraten für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2022 für Praktika im Rahmen von Erasmus+ Key Action 103 an der Universität Göttingen (Stand: 01/2021)

Gruppe	Länder	Rate pro finanziell gefördertem Monat (100%)	Maximal geförderter Zeitraum
Ländergruppe 1 (höhere Lebenshaltungskosten)	Dänemark Finnland Irland Island Liechtenstein Luxemburg Norwegen Schweden Vereinigtes Königreich	555 Euro	10 Monate = 300 Tage ab 11. Monat mit Zero Grant Förderung
Ländergruppe 2 (mittlere Lebenshaltungskosten)	Belgien Deutschland Frankreich Griechenland Italien Malta Niederlande Österreich Portugal Spanien Zypern	495 Euro	10 Monate = 300 Tage ab 11. Monat mit Zero Grant Förderung
Ländergruppe 3 (niedrigere Lebenshaltungskosten)	Bulgarien Estland Kroatien Lettland Litauen Nordmazedonien Polen Rumänien Serbien Slowakei Slowenien Tschechische Republik Türkei Ungarn	435 Euro	12 Monate = 360 Tage

Die Mindestdauer des Praktikums muss zwei Monate (= 60 Tage) betragen. Gefördert werden ausschließlich volle Monate, wobei jeder Monat 30 Tagen entspricht mit Ausnahme des Monats Februar. Bei einer Praktikumsdauer von z. B. 193 Tagen (d. h. 6 Monaten und 13 Tagen) werden 6 Monatsraten gemäß der entsprechenden Ländergruppe gefördert. Die darüberhinausgehenden Tage zählen als sogenannte Zero Grant-Tage zur Erasmus+ Key Action 103 Förderperiode.

Sollte die aufnehmende Einrichtung ein Entgelt und/oder Unterstützung für z. B. Wohnung, Essen, Transport von über 1.500€/netto zahlen, wird der gesamte Aufenthalt als Zero Grant gefördert!

Die Auszahlung der finanziellen Förderung erfolgt in zwei Raten:

60% der Gesamtsumme werden zu Beginn Ihres Aufenthaltes gezahlt,

- sofern die Mittel verfügbar sind,
- die vollständigen Bewerbungsunterlagen fristgerecht eingereicht wurden,
- das Learning Agreement for Traineeships komplett unterschrieben vorliegt,
- die Fördervereinbarung unterschrieben (im Original) vorliegt,
- der ggf. verpflichtende OLS-Sprachtest durchgeführt und
- ein Certificate of Arrival eingereicht wurde.

Die restlichen **40%** der Gesamtsumme erhalten Sie nach Beendigung des Aufenthaltes, sofern alle Unterlagen wie

- eine Traineeship Certificate/ein Praktikumszeugnis eingereicht,
- der EU-Survey als auch
- der Erfahrungsbericht (frei formuliert und als PDF) übermittelt wurden.

Sollten alle verpflichtend einzureichenden Unterlagen bis spätestens sechs Wochen nach Ende des akademischen Aufenthaltes nicht in den entsprechenden Datenbanken der EU bzw. der Abteilung Göttingen International vorliegen, wird die finanzielle Förderung aberkannt und eine ggf. bereits geleistete Zahlung zurückgefordert.

Änderungen (Abbruch, Verlängerung, Arbeitsbereich etc.) sind der Abteilung Göttingen International umgehend mitzuteilen:

➤ **Verlängerung des Aufenthaltes**

Regulär nominierte Studierende, die ihren laufenden Aufenthalt verlängern möchten, können dies unter Beachtung der Regelung tun: Verlängerungen sind **spätestens einen Monat (hier: 30 Tage) vor Ablauf des Aufenthaltes**, gerne auch früher, mit allen Beteiligten, insbesondere Göttingen International, abzusprechen und zu vereinbaren. Eine finanzielle Förderung für den Verlängerungszeitraum erfolgt nicht.

➤ **Abbruch des Aufenthaltes**

Sollte der Erasmus+ geförderte Aufenthalt vorzeitig abgebrochen werden, ist die Abteilung Göttingen International sofort per E-Mail an Frau Patricia Missler (patricia.missler@zvw.uni-goettingen.de) zu benachrichtigen.

Wichtige Hinweise – Durchführung von Mobilitäten während der Corona-Pandemie:

- Zielland/Zielregion: Die aktuellsten Informationen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes sowie des Robert-Koch-Instituts sind zeitnah unbedingt vor der Mobilität nachzulesen.
- Geplante Aufenthalte in Ländern mit aktueller Reisewarnung (COVID-19 Risikogebiete) sind bitte in Absprache, da wo möglich, zu verschieben oder virtuell vom Heimatland aus zu beginnen.
- Von Mobilitäten in Länder, für die zum Abreisetag eine Reisewarnung (COVID-19 Risikogebiete) gilt, wird dringend abgeraten, eine finanzielle Förderung durch Erasmus+ erfolgt nicht. Betreffenden Studierenden steht es aber frei, ihr Praktikum (sofern dies durch die Gasteinrichtung ermöglicht wird), zunächst virtuell vom Heimatland aus zu beginnen (ohne finanzielle Förderung) und zu einem späteren Zeitpunkt den Aufenthalt physisch fortzusetzen, wenn die Lage es zulässt, d. h. Aufhebung der Reisewarnung. Eine solche Mobilität kann dann auch mit finanzieller Förderung fortgesetzt werden.
- Sofern die Reisewarnung erst kurz vor der geplanten Abreise ausgesprochen wird, können bei Nachweis nicht erstattbare Stornogebühren im Rahmen von Force Majeure zentral von der Abteilung Göttingen International übernommen werden Kontakt: erasmus@uni-goettingen.de

Förderung und Mobilitätsformat (unter Beachtung der vorangehenden Punkte)

- Physischer Beginn der Mobilität im Gastland: Praktikum in Präsenz; reguläre Förderung gem. Regelung 2020/21
- Physischer Beginn der Mobilität im Gastland: Praktikum in Präsenz + situationsbedingte Umstellung auf virtuelles Praktikum vor Ort; reguläre Förderung gem. Regelung 2020/21
- Physischer Beginn der Mobilität im Gastland: Praktikum in Präsenz, Abbruch der Mobilität aufgrund Verschärfung der Situation im Gastland (pandemiebedingt); Sofortige Meldung an erasmus@uni-goettingen.de ; es wird die Anwendung von Force Majeure geprüft
- Virtueller Beginn der Mobilität vom Heimatland aufgrund der COVID-19 Reisewarnung Zielland/Zielregion, Mobilität wird physisch vor Ort im Gastland fortgesetzt nach Ende der Reisewarnung; Förderung mit Beginn der physischen Mobilität im Gastland (Praktikum in Präsenz)
- Mobilität kann physisch nicht angetreten werden aufgrund der COVID-19 Reisewarnung, Abbruch bzw. Annullierung; nachweislich entstandener und nicht erstattbarer Stornokosten können nach Prüfung geltend gemacht werden.

Vorgeschriebene Quarantänezeiten bei Einreise (14 Tage vor Beginn Praktikums):

- Quarantänezeit, die von Zielländer/Zielregionen vorgeschrieben werden, können nach Rücksprache gefördert werden, wenn während der Zeit an einem OLS-Sprachkurs teilgenommen wird und damit die Zeit sinnvoll überbrückt werden kann
- Quarantänezeit nach Rückkehr ins Heimatland sind nicht förderfähig.